Zeljak+Tempel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Stand September 2015

SteuerNews 1 - 2015

Steuerfreie und pauschal zu versteuernde Arbeitgeberleistungen für Arbeitnehmer Gültig auch für Minijobber

Steuerfreie Leistungen:

REGEL: Steuerfrei = Sozialversicherungsfrei

AUSNAHME: Gehaltsumwandlung für Reisespesen, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge (für den Teil des Stundenlohns, der 25,00 € übersteigt).
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

- **Reisekostenvergütung** an Arbeitnehmer durch Gehaltsumwandlung, wenn der Arbeitnehmer Kurse oder Seminare (z.B. Steuerfachwirt) besucht.
  Voraussetzung: Vorherige schriftliche Vereinbarung.
  Achtung: Sozialversicherungspflicht

- **Kilometererstattung** mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer bei Dienstfahrten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privatfahrzeug tätigt.

  Der Arbeitnehmer darf hierbei nicht an einer „ersten Tätigkeitsstätte“ tätig werden. Bei mehreren Tätigkeitsorten richtet sich die Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nach der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung, bzw. ersatzweise nach quantitativen Merkmalen.

- **Verpflegungspauschalen** von 12,00 € bzw. 24,00 € bei Abwesenheit von mehr als 8 bzw. 24 Stunden. Bei mehrtägigen Reisen jeweils 12,00 € für den An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit.
  Bis 100 % höhere Beträge: Pauschalversteuerung mit 25 % Lohnsteuer möglich, sozialversicherungsfrei.

- **Übernachtungskosten** nach Beleg, im Ausland auch Pauschale möglich.

- **Zinsfreie Darlehen** an Arbeitnehmer bis 2.600,00 €. Falls das Darlehen höher ist, dürfen für die Ermittlung des richtigen Zinssatzes auch Internetangebote herangezogen werden, die Differenz des vereinbarten Zinses zum üblichen Zins ist zu versteuern.

- **Bewerbungskosten**

- **Umzugskosten** auf Nachweis oder pauschal nach Bundesumzugskostenverordnung.

- **Gutscheine** monatlich bis zu 44,00 € (incl. USt) für Sachzuwendungen, z.B. Benzingutscheine – die Sache muss konkret bezeichnet sein.

  Zu versteuernde Zinsvergünstigungen für Arbeitnehmerdarlehen (s.o.), können auch mit dieser Pauschale abgedeckt werden.

  Wird eine zinsbegünstigte Darlehensgewährung nicht richtig versteuert und daneben ein Gutschein mit 44,00 € gewährt, ist Freigrenze überschritten und beide Vorteile werden steuer- und versicherungspflichtig.

- **Handy-, Internet- und Telefonkosten**, wenn die Rechnung der Telefongesellschaft an den Arbeitgeber gestellt wird.

- **PC-Überlassung** an Mitarbeiter, auch Überlassung von Programmen und Spielen.

- <u>Verträge ab 01.01.2005:</u>
  Zahlungen in eine **Pensionskasse** oder eine **Direktversicherung** bis zu 4% der RV-Beitragsbemessungsgrenze. In 2015 somit 2.904,00 € jährlich bzw. 242,00 € monatlich. Auch durch Gehaltsumwandlung möglich.

  Wenn daneben keine Pauschalierung für eine Direktversicherung mit Zusage vor 2005 erfolgt, sind zusätzlich nochmals 1.800,00 € steuerfrei, aber hierfür besteht Sozialversicherungspflicht.

  <u>Verträge bis 31.12.2004:</u>
  Für Altfälle (Direktversicherungen vor 2005) ist eine Pauschalierung der Beiträge mit 20% bis zu einem Betrag von 1.752,00 € möglich. Sozialversicherungsfrei, falls zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt oder aus einem Einmalzahlungen finanziert.

  Daneben sind die Zahlungen in eine Pensionskasse oder Direktversicherung (Neuverträge ab 01.01.2005) bis zu 2.904,00 € (s.o.) steuer-und Sozialversicherungsfrei möglich.

- **Betriebsveranstaltungen** – herkömmliche ein- oder zweitägige Betriebsveranstaltungen, maximal 2 mal im Jahr.
  Aufwendungen pro Teilnehmer bis zu 110,00 € (incl. USt) je Veranstaltung sind steuerfrei. Wird der Betrag überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert und verbeitragt werden. Der übersteigende Betrag kann aber auch vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden, dann keine Sozialversicherung. Kosten für den äußeren Rahmen sind mit zu berücksichtigen. Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

- **Aufmerksamkeiten** aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Namenstag, Verlobung) bis zu einem Betrag von 60,00 € incl. USt. Je nach Zahl der Anlässe kann diese Regelung mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.

- **Fehlgeldentschädigung** monatlich 16,00 € für Arbeitnehmer, die mit der Kassenführung betraut sind.

- **Beihilfe und Unterstützung in Notfällen** (Krankheit, Unglück) bis 600,00 € jährlich. Falls Sie fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, muss R 3.11 Abs. 2 LStR beachtet werden.

- **Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit**, wenn die Zuschläge zusätzlich zum Grundlohn von max. 50,00 € pro Stunde gezahlt werden. Bei einem Grundlohn zwischen 25,00 € und 50,00 € pro Stunde besteht Lohnsteuerfreiheit, aber Sozialversicherungspflicht.

- **Einheitliche Firmenkleidung** für Arbeitnehmer, auch ohne Firmenlogo, wenn die Arbeitnehmer verpflichtet werden, diese Kleidung zu tragen. Z.B. im Lebensmitteleinzelhandel, einheitliche Pullunder, Strickjacken, Blusen, Hemden, Halstücher und Krawatten.

- **Gesundheitskosten** bis 500,00 € jährlich, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt (siehe SteuerNews 3/2010).

- **Kinderbetreuungskosten** für nicht schulpflichtige Kinder (Kindergarten, Tagesmutter, Tagesstätte, aber nicht Kinderbetreuung zu Hause), Begrenzung auf tatsächlich anfallende Gebühren.

- **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung** von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, auch bei Betreuung zu Hause, bis 600,00 € jährlich sofern zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt.

- **Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen**, das den Arbeitnehmer hinsichtlich Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät, sofern zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt. Hier gibt es keine betragsmäßige Begrenzung.

Zeljak+Tempel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Pauschal versteuerbare Leistungen

REGEL: Pauschal versteuert = sozialversicherungsfrei

AUSNAHME: Großgeschenke an Arbeitnehmer
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

- **Entfernungspauschale** 0,30 € je einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig vom Fortbewegungsmittel.
  Pauschalsteuersatz: 15 % (zzgl. KiSt und SolZ)

- **Erholungsbeihilfen** jährlich 156,00 € für den Arbeitnehmer, 104,00 € für dessen Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind
  Voraussetzung ist lediglich, dass die Erholungsbeihilfe innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub oder Kur des Arbeitnehmers gezahlt wird.
  Pauschalsteuersatz: 25 % (zzgl. KiSt und SolZ)

- **Großgeschenke**
  Geschenke über 60,00 € bis 10.000,00 € (z. B. auch Incentivereisen)
  Pauschalsteuersatz: 30 % (zzgl. KiSt und SolZ), übernimmt der Arbeitgeber
  Achtung: Sozialversicherungspflicht (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

- **Restaurantschecks/Essensgutscheine**
  Maximaler Gutscheinwert 6,10 € - Der Sachbezugswert darf um nicht mehr als 3,10 € überschritten sein. Sachbezugswert 2015: 3,00 € (wie 2014).
  Pauschalsteuersatz: 25% (zzgl. KiSt und SolZ)

  Bei maximalem Gutscheinwert und Zuzahlung des Arbeitnehmers mit 3,10 € muss nichts versteuert werden. AN muss zur Vermeidung der Versteuerung immer mindestens den Sachbezugswert bezahlen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Ulrike Armbruster	Tel.: 07121/9545-28

Der Inhalt dieser SteuerNews wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.